

Beschlussvorlage

01/2014/0193

Federführung:	Bauverwaltung	Datum:	24.11.2014
Bearbeiter:	Birgit Jost	AZ:	6024-B14-6A3A

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	03.12.2014	öffentlich

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erstellung des Bürocontainers 61– Fl.Nr. 1771/0 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße 6

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1771/0 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mühlaich“ (§ 30 BauGB).

Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt nicht in Betracht, da es sich bei diesem Vorhaben um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 5 bzw. Nr. 6 BayBO handelt.

Über den Bauantrag entscheidet deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauGB).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühlaich“ werden hinsichtlich der Baugrenzen nicht eingehalten. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Anlagen:

Bauantrag

Baugrenzen lt. Bebauungsplan